Grundsatzerklärung zur Wahrung der Sorgfaltspflichten zur Einhaltung der

Menschenrechte und umweltbezogener Rechte gemäß

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Grundsatzerklärung gemäß § 6 Abs. 2 LkSG.

Präambel:

Die BBT-Gruppe¹ bekennt sich durch diese Erklärung zur Achtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmens- bzw. Geschäftsbereich und trägt dafür Sorge, dass die Menschenrechte bei unmittelbaren Zulieferern beachtet und eingehalten werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wird von der Geschäftsführung der BBT-Gruppe als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert.

Das Anliegen der Geschäftsführung ist es, durch klare Strukturen und Verantwortlichkeiten, für die Umsetzung der Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu sorgen und das Thema im Risikomanagement zu verankern.

1. Beachtung international geltender Standards

Grundlage für die Beachtung von Menschenrechten durch die Unternehmensgruppe sind die nachfolgend genannten international anerkannten Standards.

¹ Die Einrichtungen in Trägerschaft der BBT gGmbH bilden gemeinsam mit den weiteren Einrichtungen, die in der Rechtsform einer GmbH betrieben werden und an denen die BBT gGmbH ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, die BBT-Gruppe.



- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR |
 A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und
 dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der
 Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden)
- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte)

2. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Um eine flächendeckende Beachtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmensbzw. Geschäftsbereichs und bei Zulieferern zu gewährleisten, hat die BBT-Gruppe entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr.1 LkSG folgende Verfahren zur Bewältigung der nachfolgenden Pflichten festgelegt:

• § 4 Abs. 1 LkSG (Risikomanagement):

Wir haben ein LkSG bezogenes Risikomanagement eingerichtet

• § 5 Abs. 1 LkSG (Risikoanalyse):



Als Teil des Risikomanagements führen wir zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang unserer Lieferkette eine jährliche Risikoanalyse durch. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dokumentiert.

- § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG (Präventionsmaßnahmen)
- § 7 LkSG (Abhilfemaßnahmen)
- § 8, 9 LkSG (Beschwerdeverfahren):
- § 9 LkSG (Maßnahmen betr. mittelbare Zulieferer)
- § 10 LkSG (Dokumentations- und Berichtspflicht):

3. Identifizierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Durch die Risikoanalyse sind entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG die folgenden prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert worden:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, k\u00f6rperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung



4. Erwartungen zur Befolgung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Die BBT-Gruppe erwartet von ihren Mitarbeitern und von seinen Geschäftspartnern und Zulieferern, dass sie die Menschenrechte achten und sich verpflichten, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten betreffend die Einhaltung von menschenrechtlichen Standards zu treffen. Anlässlich der durchgeführten Risikoanalyse (Ziffer 3 dieser Erklärung) wurden folgende Personengruppe als in besonderer Weise schützenswert ermittelt:

- Frauen
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
- Ethnisch/religiöse Minderheiten
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

5. Weiterentwicklung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für die BBT-Gruppe ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Die BBT-Gruppe wird aus diesem Grund dafür Sorge tragen, dass die sich aus dem LkSG ergebenen Sorgfaltspflichten eingehalten und stetig an die Entwicklungen der Menschenrechtslage angepasst werden.

